

Gesetzentwurf

**des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Treuhandgesetzes

A. Problem

Die bisherige Umsetzung des von der Volkskammer der DDR beschlossenen Treuhandgesetzes trug nicht dazu bei, den Übergang von der zentralistischen Planwirtschaft zur kapitalistischen Marktwirtschaft sozialverträglich zu gestalten. Der rasant verlaufende Niedergang der Wirtschaft und explosionsartige Anstieg der Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern ist auch auf eine falsche Prioritätensetzung sowie auf Mängel und Lücken im Treuhandgesetz zurückzuführen. So wurden die in der Präambel des Gesetzes enthaltenen vier Absichten des Gesetzgebers bisher in ihrer Gesamtheit ungenügend bzw. noch gar nicht realisiert.

Mit dem Gesetzentwurf wird deshalb folgendes Anliegen verfolgt: Eindeutige Bestimmung der Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen zum Hauptziel des Treuhandgesetzes, um den „Wirtschaftsstandort neue Bundesländer“ zu erhalten und auszubauen und damit zugleich Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Privatisierung, der ein absoluter Vorrang eingeräumt wurde, ist damit nicht Ziel des Gesetzes, sondern ein Mittel zum Zweck. Damit wird auch die zukünftige Möglichkeit der Überführung in Gemeineigentum oder andere Formen der Gemeinwirtschaft offengehalten.

Hieraus ergeben sich als Erfordernisse, sowohl den Auftrag der Treuhandanstalt besonders hinsichtlich der Sanierung und Modernisierung neu zu bestimmen als auch die Verantwortung von Bund und Ländern hinsichtlich der politisch-juristischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in das Gesetz aufzunehmen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Aufnahme von volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Zielen, die in Durchführung des Gesetzes verbindlich zu verwirklichen sind;
- Verpflichtung der Treuhandanstalt zur Durchführung der Sanierung und Modernisierung von Unternehmen im Rahmen volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Zielsetzungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Treuhandgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Treuhandgesetzes

Das Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990, GBl. I S. 200, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das volkseigene Vermögen der ehemaligen DDR ist zu reorganisieren. Die Reorganisation des volkseigenen Vermögens steht unter der Maßgabe, in den neuen Bundesländern

- a) die sozialen, ökologischen und kulturellen Lebensverhältnisse der Menschen unter Beachtung der regionalen Besonderheiten, Interessen und Bedürfnisse zu verbessern und damit ihrer dauerhaften Benachteiligung entgegenzuwirken;

- b) eine demokratisch, soziale und ökologisch orientierte Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und einen möglichst hohen Beschäftigungsstand sichert und den Produktionsstandort Ostdeutschland erhält.

(2) Die Reorganisation des volkseigenen Vermögens erfolgt durch Sanierung und Struktur Anpassung der Unternehmen, durch Schaffung und Erhaltung von kommunalem und Ländereigentum, Eigentum des Bundes sowie auch durch Privatisierung wie durch Schaffung von genossenschaftlichem Eigentum und Belegschaftseigentum.

(3) Volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, ist den Gemeinden und Städten kostenlos und ohne Altschulden zu übereignen. Zur Sicherung einer kommunalen Gewerbeansiedlung und Infrastrukturpolitik sind den Gemeinden und Städten entsprechende Grundstücke unentgeltlich zu überlassen.“

- b) Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Privatisierung und“ werden gestrichen.

- c) Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 5 bis 7.

- d) Absatz 6 wird zu Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „Privatisierung und“ werden gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie dient der Reorganisation volkseigenen Vermögens.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft auf der Grundlage eines möglichst hohen Beschäftigungsgrades, Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Verbesserungen der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrukturen sowie der Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse aller Bundesländer zu fördern. In diesem Rahmen ist die Treuhandanstalt zu einer aktiven Unternehmenspolitik verpflichtet, die insbesondere auf eine Verbesserung der Produktivität durch technische Innovation und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gerichtet ist. Sie wirkt darauf hin, daß sich marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

- c) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das volkseigene land- und forstwirtschaftliche Eigentum, das nicht bereits durch Gesetz bzw. auf Antrag Landes- bzw. kommunales Eigentum wird, ist in die treuhänderische Verwaltung der neuen Bundesländer zu überführen. Dabei sind betrieblich nicht verwertbare fremdfinanzierte Vermögensteile schuldenfrei zu überlassen.“

3. Folgender neuer § 2a wird eingefügt:

„§ 2a Sanierung

(1) Die Treuhandanstalt hat die Aufgabe, die von ihnen verwalteten Unternehmen wirtschaftlich und ökologisch zu sanieren.

Bei der Sanierung sind Unternehmen von Schulden, die durch staatswirtschaftliche Wirtschaftsweisen vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden, zu befreien.

(2) Kann ein Unternehmen kurzfristig nicht oder nur unter Aufspaltung des Unternehmens reorganisiert werden, so hat die Treuhandanstalt zu prüfen, ob und wie das Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf bis acht Jahren saniert und wettbewerbsfähig umgestaltet werden kann.

Die Treuhandanstalt hat in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen und den Unternehmen Sanierungskonzepte zu erstellen, die auch Maßnahmen zur ökologischen Sanierung der Betriebe enthalten. Die Entscheidung über die Sanierung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes. Sie enthält eine Garantie über den Bestand des sanierungsfähigen Unternehmens sowie der Dauer des Bestandes.

(3) Im Falle einer Sanierung von Unternehmen nach Absatz 2 werden diese Unternehmen von der Treuhandanstalt verwaltet. Zum Zwecke der Sanierung kann die Treuhandanstalt Sanierungsgesellschaften gründen, genossenschaftliches und Beschäftigteneigentum bilden und auch Betriebe bzw. Betriebsteile in staatliches Eigentum überführen.

(4) Eine Privatisierung von Betrieben soll nur erfolgen, soweit die Käufer Pläne zur wettbewerbsgerechten Sanierung und Reorganisation der Unternehmen, zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie einer ökologischen Sanierung des Unternehmens vorlegen können. Dabei soll die Treuhandanstalt Investoren, die Treuhandunternehmen erwerben, verpflichten, bei Vorliegen wettbewerbsfähiger Angebote von Unternehmen, die ihren Unternehmenssitz vor dem 2. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern hatten, Investitionsleistungen und -güter aus den neuen Bundesländern zu beziehen. Ein entsprechender Nachweis über eingeholte Angebote ist für den Erwerber zu führen.

(5) Die Treuhandanstalt hat in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Sanierungs- und Entwicklungskonzeptionen zu unterstützen und Finanzierungsmöglichkeiten zu vermitteln. Die Treuhandanstalt kann im Rahmen dieses Gesetzes selbst Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

(6) Die Treuhandanstalt hat in jedem Fall Möglichkeiten zu prüfen, Unternehmen in Belegschaftseigentum oder genossenschaftliches Eigentum zu übertragen.

(7) Bei der Privatisierung sind Käufer, die ihren Wohnsitz oder Verwaltungssitz vor dem 2. Oktober

1990 in den neuen Bundesländern hatten, in besonderer Weise zu unterstützen."

4. Folgender neuer § 2 b wird eingefügt:

**„ § 2 b
Soziale Pflichten**

(1) Die Treuhandanstalt erstellt in den Fällen der §§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz Sozialpläne und garantiert deren Durchführung. Dies gilt auch für innerhalb eines Jahres nach der Privatisierung vorgenommene Betriebsänderungen.

(2) Die Höhe der Abfindungen legt die Treuhandanstalt nach Verhandlungen mit den betroffenen Gesellschaften unter Beachtung des § 10 Kündigungsschutzgesetz fest.

(3) Die Treuhandanstalt hat bei Entlassungen nach § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes im Rahmen der Sanierung, Privatisierung und Stilllegung von Betrieben die Umschulung und Weiterqualifizierung der entlassenen Arbeitskräfte zu gewährleisten. Sie errichtet in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, der Bundesanstalt für Arbeit und den zuständigen Gewerkschaften Beschäftigungsgesellschaften, deren Hauptaufgabe es ist, Arbeitskräfte umzuschulen, weiterzuqualifizieren und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

(4) Betriebe und Unternehmen, die als nicht sanierungsfähig eingestuft werden, sind auf umwelt- und sozialverträglicher Weise stillzulegen. Bei erheblichen Verschlechterungen der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt ist die Stilllegung bis zur Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze zeitlich zu strecken."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1992

**Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Die Änderungen zu dem § 1 des Treuhandgesetzes streichen die Regelungen zur Vorrangigkeit der Privatisierung und verpflichten die Treuhandanstalt zur längerfristigen Sanierung der Unternehmen.

Ziel dieser Änderungen ist u. a. die Erhaltung des Produktionsstandortes Ostdeutschland, also nicht nur die Wahrung betriebswirtschaftlicher Interessen einzelner Unternehmen oder der jetzigen Treuhandpolitik.

Insofern wurden auch die Zielsetzungen einer Reorganisation volkseigenen Vermögens durch die Treuhandanstalt neu bestimmt und kein Zweifel daran gelassen, daß die jetzige Politik der Privatisierung oder Zerstörung von Unternehmen wie des Produktionsstandortes Ostdeutschland als unhaltbar und wirtschaftlich wie sozial schädlich geändert werden soll.

Die Vorstellung einer eigenständigen Entwicklung des Wirtschaftsraumes Ostdeutschland findet ihren Ausdruck in der Konzeption der Sanierung und Modernisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt gemäß des neu einzufügenden § 2a. Diesem Konzept hat die Treuhandanstalt auch bei

Privatisierungen Rechnung zu tragen, damit die Zerstörung von Wirtschaftseinheiten verhindert wird.

Soweit Betriebe stillgelegt werden müssen, weil sie nicht mehr sanierungsfähig sind, müssen zur Verhinderung von Massenarbeitslosigkeit und von einseitiger Abwälzung der Belastungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialpolitische Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Der neu einzufügende § 2 b sieht entsprechende Maßnahmen vor.

Die Einfügung des § 1 Abs. 7 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Länder bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1952 über das Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verfügten. Dieses Eigentum stammte sowohl aus der Bodenreform wie auch aus früherem Ländereigentum.

Mit dieser Neuregelung könnten die Länder besser Einfluß auf die Entwicklung einer bodenständigen Landwirtschaft nehmen und verfügen zugleich über eigenständige Einnahmequellen bei der Privatisierung von volkseigenen Vermögen.

